

Satzung des Vereins für Museen und Stadtchronik Leimen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Verein für Museen und Stadtchronik Leimen e.V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Leimen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Leimen die Erhaltung, Aufarbeitung und Wiederherstellung heimischen und örtlichen Kultur- und Ausstellungsgutes, insbesondere die Betreuung und Bestandssicherung des örtlichen Stadtmuseums sowie der Heimatstuben. Letztere können auch durch die Heimatortkomitees, beziehungsweise einen von ihnen eingesetzten gemeinsamen Arbeitskreis selbst betreut werden.

Dem Verein obliegt ferner die Aufarbeitung und Publizierung der örtlichen Geschichte, der Erhalt und die Ergänzung der verschiedenen Sammlungen nach eingehender Bewertung. Die Arbeitsergebnisse werden in Ausstellungen und Publikationen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bare Aufwendungen, aber auch Reisekosten, können ersetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen einer Einverständniserklärung der Eltern bzw. eines gesetzlichen Vormundes. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.

Vereinsmitglieder oder andere natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Über den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Alles Weitere kann eine Ehrenordnung regeln.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss

zu b.):

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

zu c.):

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand zu erheben ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Folgen, das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Verzug bleibt. Über

einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitglieder-versammlung bestimmt wird. Die Beiträge sind im Voraus jeweils bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen eine Stundung der Beiträge oder eine zeitlich befristete Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes und der Beisitzer sowie zweier Kassenrevisoren und gegebenenfalls eines Ersatzkassenrevisors
- Beschlussfassung der Satzung und Satzungsänderungen
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Zustimmung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2500 €
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzusenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

In der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist der Tätigkeits- und der Kassenbericht sowie der Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand kann bis zu 4 Ressortleiter ernennen, die jeweils über beratendes Stimmrecht im erweiterten Vorstand verfügen. Er kann die Ernennung jederzeit widerrufen. Die Aufgaben der Ressortleiter werden vom Vorstand definiert.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um sechs Monate. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, diesen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu ergänzen. In diesem Fall ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person zulässig. Das Amt dieses Vorstandsmitglieds steht bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen zur Wahl.

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstände des Vereins nach den Bestimmungen des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und haben Einzelvertretungsvollmacht.

Der Kassenwart ist für die Kasse des Vereins verantwortlich. Er darf den Verein in Fragen der Finanzen, vor allem gegenüber Banken, allein vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Sitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnungen
- Ausführung der Beschlüsse
- Erstellung der Jahresberichte
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 2500 €

Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und mindestens sieben Tage vorher erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die wesentlichen Vorgänge der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzulegen, die vom ersten Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form zuzustellen ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten. Falls ein Schriftführer ernannt wurde, führt dieser die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Ressortleitern und bis zu 4 Beisitzern. Die Beisitzer verfügen über Stimmrecht und werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

- die Erstellung von Richtlinien und Grundsatzentscheidungen für alle dem Verein dienenden Aufgaben

- die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die einzelnen Bereiche zur Aktivierung des inneren Geschäftsbetriebes

Der erweiterte Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Für die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfassung und die Sitzungsniederschriften gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 9 der Satzung.

Der Vorsitzende hat das Recht, zu Vorstandssitzungen sachkundige Bürgerinnen und Bürger einzuladen. Diese können an der Beratung, jedoch nicht an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 11 Beirat / Beiratssitzung

Zweimal im Jahr, falls erforderlich aber auch öfter, hält der Vorstand eine Sitzung (im Folgenden auch Beiratssitzung genannt) ab, die im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung stattfindet. Zu den Beiratssitzungen werden eingeladen:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Leimen
- Vertreter der Stadt Leimen (im Folgenden auch Beirat genannt), die z.B. vom Gemeinderat ernannt wurden
- der erweiterte Vorstand des Vereins für Museen und Stadtchronik Leimen e.V.

Der Beirat hat auf der Beiratssitzung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Vertreter.

Hauptaufgaben dieser Sitzung sind unter anderem:

- Budgetplanung und allgemeine Finanzen des Stadtmuseums Leimen
- Organisation des Stadtmuseums Leimen
- Organisation von Ausstellungen im Stadtmuseum Leimen
- Organisation von Veranstaltungen rund um das Stadtmuseum Leimen
- Kommunikation zwischen der Stadt Leimen und dem Verein für Museen und Stadtchronik Leimen e.V.

§ 12 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenrevisoren haben für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Soweit Mitglieder Anträge auf Satzungsänderung stellen, sind diese spätestens bis zum 31.01. des Kalenderjahres, in welchem die Versammlung stattfindet, dem Vorstand zuzustellen. Diese Anträge sind zu besprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Stadt Leimen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.